

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KOMSA NordWest GmbH (Stand 10/2019)

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen an die KOMSA NordWest GmbH (künftig: KOMSA NordWest) durch Kunden erteilten Aufträge und werden mit jeder Auftragserteilung von den Kunden anerkannt. Für Aufträge, die Unify-Produkte betreffen, gelten ergänzend die „Zusatzbedingungen für den Verkauf von Unify-Produkten (ZB AGB)“. Dem Kunden ist bekannt, dass die aktuelle Fassung auf der Homepage www.komsa-nordwest.com eingesehen und abgerufen werden kann. Sie gilt somit als bekannt gegeben. Auf Verlangen wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung von der KOMSA NordWest GmbH übersandt.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dem formularmäßigen Hinweis auf die Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
3. Das Angebot der KOMSA NordWest richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Diese werden im folgenden als „Kunden“ bezeichnet.

II. Nutzung unseres B2B-Onlineshops und Vertragsschluss

1. Nach erfolgreicher Kundenanlage erhält der Kunde Login-Daten für den B2B-Onlineshop „KARLO“. Der Kunde kann jedem seiner Mitarbeiter ein separates KARLO-Login zuweisen und hierbei selbst wählen, welcher Mitarbeiter Einkaufspreise im KARLO sehen, wer Ware in einen Warenkorb hinzufügen bzw. den Warenkorb absenden darf (individuelle Rechtevergabe).
2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass erteilte Login-Daten nicht an nicht berechnigte Dritte weitergegeben werden. Er wird regelmäßig die von ihm vergebenen Rechte für die einzelnen Mitarbeiter-Logins überprüfen. Sämtliche Bestellungen, die über die Login-Daten des Kunden getätigt werden, gelten als durch den Kunden ausgelöst.
3. Über die Auswahl der Lieferart „e-Logistik“ ist auch eine Streckenlieferung direkt an die Kunden des Kunden möglich. In diesem Fall wird der Lieferung ein neutraler Lieferschein beigefügt mit dem Hinweis, dass die Lieferung im Auftrag des Kunden erfolgt. Die Berechnung der bestellten Ware erfolgt eigenständig durch den Kunden an seinen Kunden. Eventuell auftretende Reklamationen sowie Servicefälle werden nach wie vor durch den Kunden abgewickelt. KOMSA NordWest sendet von Endkunden direkt eingeschickte Waren an diese mit einem entsprechenden Hinweis zurück.
4. KOMSA NordWest rechnet die Leistung gesondert gegenüber dem Kunden ab. Es gelten hierfür die mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsbedingungen.
5. Die Verantwortung für die korrekte Eingabe der Daten wie z.B. der Lieferanschrift des zu beliefernden Endkunden, liegt allein beim Kunden.
6. Im Falle des Vertragsschlusses über unseren Onlineshop erklärt der Kunde mit dem Anklicken des „Bestellen-Buttons“ uns gegenüber verbindlich, den Inhalt des Warenkorbs unter Einbeziehung unserer jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche wir dem Kunden als PDF-Datei ausdrückbar auf unserer Homepage zur Verfügung stellen, erwerben zu wollen.
7. Der Kunde gibt durch eine Bestellung ein verbindliches Kaufangebot an KOMSA NordWest ab. Der Kunde ist zwei Wochen an seine Bestellung gebunden. Der jeweilige Vertrag zwischen dem Kunden und KOMSA NordWest ist abgeschlossen, wenn KOMSA NordWest innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt.

8. Die Darstellung des Sortiments von KOMSA NordWest im Internet ist freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung in Textform im Sinne des § 126b BGB, etwa durch die Mitteilung der Auslieferung durch eine Versandbestätigungsmail. Die Annahmeerklärung kann auch konkludent, d.h. durch Erfüllung des Vertrages erfolgen.
9. Eine Eingangsbestätigungsmail, die sofort nach Eingang der Bestellung des Kunden automatisch durch das System generiert und versandt wird bzw. die Aufnahme der telefonischen Bestellung im Call Center von KOMSA NordWest, stellen keine verbindliche Annahme des Angebots durch KOMSA NordWest dar. Im Rahmen des Bestellvorgangs liegt das Risiko einer nicht aufklärbaren, fehlerhaften Übermittlung beim Kunden.
10. Die Mitarbeiter von KOMSA NordWest sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.
11. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zu-lieferer von KOMSA NordWest. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von KOMSA NordWest zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit einem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eventuell bereits geflossene Gegenleistungen des Kunden werden unverzüglich zurückerstattet.
12. Der Verkauf der von KOMSA NordWest angebotenen Waren erfolgt nur in handelsüblichen Mengen.
13. Bei dem Abschluss von Verträgen, bei welchen KOMSA NordWest lediglich als Vermittler auftritt (beispielsweise Netzbetreiberverträge und Wartungs-, Service- oder Upgrade-Verträge mit Herstellern), wird der Vertrag zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter (Netzbetreiber/Carrier, Hersteller, etc.) geschlossen. Soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragseingang bei KOMSA NordWest die ihm übersandten Vertragsunterlagen unterschrieben an KOMSA NordWest zurück sendet, wird der Auftrag storniert.
14. KOMSA NordWest bittet alle Kunden, sich ihre Bestellungen und die Bestätigungsmail zu Ihrer eigenen Sicherheit auszudrucken. KOMSA NordWest speichert diese auch, kann aber den Text bei der Masse an eingehenden Bestellungen nicht abrufbar machen. Vertragssprache ist deutsch. Andere Sprachen stehen nicht zur Verfügung.

III. Pflichten des Kunden

1. Die Belieferung des Kunden erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Lieferung durch eine Warenkreditversicherung zu marktüblichen Bedingungen versicherbar ist. Sollte diese Voraussetzung im Einzelfall nicht erfüllt sein, ist die KOMSA NordWest berechnigt, für die Lieferung eine angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung zu verlangen.
2. Der Kunde wird der KOMSA NordWest unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, die diese für die Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt. Der Kunde wird KOMSA NordWest außerdem während der Laufzeit dieses Vertragsverhältnisses über jede wesentliche Änderung unterrichten. Hierzu zählt insbesondere der Wechsel eines Geschäftsführers oder sonstigen gesetzlichen Vertreters des Kunden.
3. Sofern Endkundendaten an den Hersteller des verkauften Produktes gesandt werden müssen, ist der Kunde verpflichtet, mit seinem Endkunden eine entsprechende datenschutzgerechte Vereinbarung zur Datenübertragung zu schließen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KOMSA NordWest GmbH (Stand 10/2019)

IV. Lieferung

1. Die bestellten Waren werden im Rahmen der Lieferbarkeit des Artikels durch den Hersteller schnellstmöglich geliefert. Momentan nicht lieferbare Artikel werden bei Verfügbarkeit unverzüglich nachgeliefert.
2. Der Versand erfolgt mit einem Paketdienstleister nach der Wahl von KOMSA NordWest. Sollte der Kunde beim Zustellversuch nicht erreichbar sein, findet er in seinem Briefkasten eine Benachrichtigungskarte mit der Servicenummer des Paketdienstleisters und kann so mit diesem eine zweite Zustellung am Folgetag vereinbaren. Die zweite Zustellung am Folgetag ist in der Versandkostenpauschale enthalten. Etwaige Kosten für weitere Zustellungen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch KOMSA NordWest oder den Paketdienstleister, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Des Weiteren hat der Kunde die Ware auch vor der Verbringung zu seinem Kunden und dem Einbau in ein System des Kunden soweit möglich auf ihre Funktionsfähigkeit zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist dies KOMSA NordWest unverzüglich, d.h. bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von 5 Tagen ab Lieferung, bei verdeckten Mängeln spätestens innerhalb von 5 Tagen ab Entdeckung, anzuzeigen.

V. Preise/Versandkosten/Zahlung

1. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen von KOMSA NordWest sind nur dann verbindlich, wenn KOMSA NordWest diese schriftlich abgegeben oder bestätigt hat.
2. Preise werden ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
3. Für die Lieferung innerhalb Deutschlands berechnet KOMSA NordWest eine Versandkostenpauschale von 7,50 € pro Bestellung. Bei Versand ins europäische und nicht-europäische Ausland gelten gesonderte Bedingungen. Expresspresskosten werden nach Aufwand berechnet. Sollten nicht alle bestellten Waren vorrätig sein, so behält sich KOMSA NordWest Teil-lieferungen vor.
4. Bei Zahlung per Nachnahme wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 5,10 € berechnet, wobei der maximale Höchstbetrag pro Paket bei der Versendung per Nachnahme 2.000,- € nicht überschreiten kann.
5. Im Fall des SEPA-Lastschriftverfahrens muss der Kreditoren Debitor vor dem Versand der Lastschrift an dessen Kreditinstitut anhand einer Pre-Notification über die Belastung informieren. Die Pre-Notification muss durch KOMSA NordWest mindestens 1 Tag vor Fälligkeitsdatum versandt werden.

VI. Elektronische Rechnungsstellung

1. Der Kunde erhält von KOMSA NordWest Rechnungen auf elektronischen Weg an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnung.
2. Der Kunde hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Zusendungen der Rechnung per E-Mail durch KOMSA NordWest ordnungsgemäß an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben an KOMSA NordWest (z.B. Abwesenheitsnotizen) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen.
3. Der Kunde hat eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, KOMSA

NordWest unverzüglich schriftlich und rechtsgültig mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten diesem als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse KOMSA NordWest nicht bekannt gegeben hat.

4. KOMSA NordWest haftet nicht für Schäden, die aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren. Der Kunde trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte. Er verpflichtet sich, die Transportverschlüsselung zwischen seinem Endgerät und seinem Emailprovider einzurichten. Fordert der Kunde einen höheren Schutzgrad bei der Datenübertragung, kann er sein Begehren bei folgender Servicestelle anzuzeigen: <Kundenneuanlage@komsa.de>
5. Der Kunde kann die Teilnahme an der elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail jederzeit widerrufen. Nach Eintreffen und Bearbeitung der schriftlichen Kündigung bei KOMSA NordWest erhält der Kunde Rechnungen zukünftig postalisch an die zuletzt bekannt gegebenen Post-Anschrift zugestellt. KOMSA NordWest behält sich vor, in diesem Fall eine Gebühr für die Erstellung und Versendung der postalischen Rechnung bis zu einem Betrag von 5,00 € pro Rechnung zu erheben.
6. KOMSA NordWest behält sich zudem das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zustellung der Rechnung über E-Mail selbständig an die zuletzt bekannt gegebene Post-Anschrift umzustellen.

VII. Entsorgungspflicht

1. Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die von der KOMSA NordWest gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
2. Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so hat der Kunde die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde verpflichtet sich, die KOMSA NordWest von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund der gesetzlichen Entsorgungspflicht gegen KOMSA NordWest erhoben werden, freizustellen und dieser die hierdurch entstehenden Aufwendungen auf erstes Anfordern zu ersetzen.
3. Der Anspruch von KOMSA NordWest auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die dreijährige Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden an KOMSA NordWest über die Nutzungsbeendigung.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller KOMSA NordWest gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüchen im Eigentum von KOMSA NordWest.
2. Das Vorbehaltseigentum erstreckt sich auch auf verarbeitete Gegenstände und im Falle der Weiterveräußerung auf die Kaufpreisforderung (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Übersteigt der Wert der Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als zehn Prozent, wird KOMSA NordWest auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherheitsrechte freigeben. KOMSA NordWest obliegt die Wahl, welches bei mehreren Sicherheitsrechten freigegeben wird.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KOMSA NordWest GmbH (Stand 10/2019)

untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Wiederverkäufer erfüllt hat. Für den Fall der Veräußerung tritt der Kunde seinen Anspruch gegen seinen Kunden an KOMSA NordWest bereits jetzt sicherungshalber ab, ohne dass es hierfür weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung ist auf die Höhe des KOMSA NordWest gegen den Kunden zustehenden Anspruchs begrenzt.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. KOMSA NordWest ist unverzüglich zu unterrichten, falls die Vorbehaltsware gepfändet oder beschädigt wird oder abhandenkommt, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter unterliegt sowie im Falle einer Verlegung der Wohn- oder Geschäftsräume des Kunden. Verletzt der Kunde die hier genannten Pflichten, so kann KOMSA NordWest den Rücktritt vom Vertrag erklären und die Waren heraus verlangen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist KOMSA NordWest berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und hat zu diesem Zweck das Recht, den Betrieb des Unternehmens zu betreten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware ist dann kein Rücktritt vom Vertrag. KOMSA NordWest wird die Vorbehaltsware bestmöglich verwerten und den aus der Verwertung erzielten Erlös abzüglich der Kosten der Verwertung auf bestehende Ansprüche anrechnen.

IX. Gefahrübergang

1. Leistungsort für unsere Lieferpflicht ist der Sitz der KOMSA NordWest. Die Versendung des Liefergegenstandes erfolgt auf Verlangen des Kunden. Die Wahl des Versandweges und –mittels ist KOMSA NordWest überlassen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.
2. Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt auf Gefahr des Kunden. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Kunden, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über, spätestens aber mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur.

X. Lieferfristen und -termine, Teillieferungen und Teilleistungen

1. Die schriftlich vereinbarten Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Bestätigung der Bestellung durch KOMSA NordWest, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der eventuell erforderlichen Genehmigungen. Etwaige vom Kunden innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes verlängern die Lieferfrist entsprechend.
2. Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, höhere Gewalt und unverschuldete Nichtlieferung durch Vorlieferanten berechtigen KOMSA NordWest, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Kunde ist über diese Umstände unmittelbar zu informieren.
3. Teillieferungen und Teilleistungen sind innerhalb der vertraglichen Lieferzeit zulässig und können vom Kunden nicht zurückgewiesen werden.

XI. Technischer Support und Dienstleistungen

1. KOMSA NordWest übernimmt für ausgewählte Produkte sowie eigene Projektlösungen mit entsprechender Einzelbeauftragung Dienstleistungen wie technischen

Support und Cloudsupport, Schulungen und Consultingdienstleistungen als Level 2 Support für den Kunden.

2. Nutzt der Kunde ein Support-Tool der KOMSA NordWest, hat er den verschlüsselten Weg über die Seite zu wählen und bei seiner Supportanfrage alle Datenschutzregelungen zu beachten. Wird unverschlüsselt kommuniziert, übernimmt KOMSA NordWest keine Haftung für daraus entstehende Schäden und ist durch den Kunden von allen Ansprüchen Dritter und diesbezüglichen Aufwendungen freizustellen. Der Kunde stellt sicher, dass nur die Mitarbeiter des Kunden das Supporttool der KOMSA NordWest nutzen, welche entsprechend zu Vertragsabschlüssen berechtigt sind. Der Kunde ist verantwortlich für die Accountpflege, datenschutzrechtliche Aufklärungspflichten und Zugriffsberechtigungen seiner Mitarbeiter, insbesondere bei Weggang und Berechtigungsänderungen.
3. Im Rahmen des technischen Supports unterstützt KOMSA NordWest den Kunden per E-Mail, per Telefon, per Fernwartung oder vor Ort bei der Behebung von Konfigurationsfehlern sowie bei der Einrichtung von technischen Funktionen der Produkte. Werden Software- oder Hardwarefehler festgestellt, die im Rahmen des Supports nicht behebbar sind, wird für diesen Supportfall als Level 3 Support der jeweilige Hersteller/Cloudanbieter/Hostingpartner/Provider unterstützend hinzugezogen. Durch diese können je nach Supportleistung unbestimmte Daten verarbeitet werden, die einen Personenbezug aufweisen können. Diese Daten können auch besondere Kategorien personenbezogener Daten sein. Der Kunde garantiert, dass bei Inanspruchnahme der Supportleistungen die Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung (insbesondere Vertrag mit oder Einwilligung von Betroffenen) vorliegen.
4. Bei Vereinbarung von technischen Schulungen ist eine Stornierung derselben ohne Gebühren nur bis zu 14 Tagen vor Schulungsbeginn möglich. Danach beträgt die Stornierungsgebühr 100% pro Person.
5. Support/Consultingleistungen, die weder als Garantie noch als Gewährleistung erbracht werden, sind vergütungspflichtig, es sei denn, es wurde vor Beginn der Leistungen schriftlich vereinbart, dass eine kostenfreie Leistung erfolgt.
6. Die Mitwirkungspflichten des Kunden umfassen:
 - KOMSA NordWest die Simulation und Analyse der Probleme mittels Testsystemen und Hilfsprogrammen zu ermöglichen
 - KOMSA NordWest das Recht auf Zugang zu den betroffenen Produkten oder Systemen einzuräumen oder einräumen zu lassen
 - KOMSA NordWest auf deren Anforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind
 - die für die Durchführung der Wartungsarbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit zu halten und kostenlos zur Verfügung zu stellen
 - regel- und ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen.
7. An Wochenenden und Feiertagen (gesetzliche Feiertage in Sachsen oder Nordrhein-Westfalen) sowie zwischen 17:00 Uhr und 08:00 Uhr steht der Support nicht zur Verfügung. Sollten Supportleistungen in diesen Zeiten gewünscht werden, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung und ist zu vergüten.

XII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist KOMSA NordWest verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KOMSA NordWest GmbH (Stand 10/2019)

(im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von KOMSA NordWest erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet KOMSA NordWest gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer XIII.3 bestimmten Frist wie folgt:

- a) KOMSA NordWest wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies KOMSA NordWest nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht von KOMSA NordWest zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt XIV.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von KOMSA NordWest bestehen nur, soweit der Kunde über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche KOMSA NordWest unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und KOMSA NordWest alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von KOMSA NordWest nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von KOMSA NordWest gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen von Abschnitt XIV. entsprechend.
 5. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Kunden gegen KOMSA NordWest und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XIII. Datenschutz, Bonitätsprüfung

1. Der Kunde und KOMSA NordWest verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Ausführung des Vertragsverhältnisses zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
2. KOMSA NordWest behält sich vor, im Einzelfall die Bonität, Identität des Kunden zu überprüfen. Sollten wir in Vorleistung treten (z.B. Lieferung auf Rechnung), behalten wir uns vor, eine Bonitätsprüfung auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren durchzuführen, um unser berechtigtes Interesse an der Feststellung der Zahlungsfähigkeit unserer Kunden zu wahren. Die für eine Bonitätsprüfung notwendigen personenbezogenen Daten übermitteln wir gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an folgenden Dienstleister:
CRIF Credit Solutions GmbH, Gasstraße 18, 22761 Hamburg.
Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte enthalten (sog. Score-Werte). Soweit Score-Werte in das Ergebnis der Bonitätsauskunft einfließen, haben diese ihre Grundlage in einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischem Verfahren. In die Berechnung der Score-Werte fließen unter anderem, aber nicht ausschließlich, Anschriftendaten ein. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung in Bezug auf die statistische Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit verwenden wir zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung,

Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses.

3. Weitere Partner:
 - „CRIF Bürgel-Chemnitz“ Richter GmbH & Co. KG, Zwickauer Str. 74, 09112 Chemnitz
 - Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauerstr. 30, 10317 Berlin
 - BISNODE D&B Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Str. 11, 64293 Darmstadt
 - Euler Hermes Deutschland, Niederlassung der Euler Hermes SA, Friedensallee 254, 22763 Hamburg
 Der Kunde kann dieser Verarbeitung der Daten jederzeit durch eine Nachricht an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegenüber der vorgenannten Auskunftstelle widersprechen. Jedoch bleibt KOMSA NordWest ggf. weiterhin berechtigt, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, sofern dies zur vertragsgemäßen Zahlungsabwicklung erforderlich ist.
4. KOMSA NordWest behält sich vor, ein Kunden-Rating durchzuführen. Um unseren Kunden einen angemessenen Kreditrahmen einräumen zu können sowie ein der Bonität des Kunden entsprechendes Zahlungsziel zu gewähren, führen wir ein internes Rating bezüglich des Zahlungsverhaltens unserer Kunden durch. Mit dem Rating wird geprüft, ob ein Unternehmen den Anforderungen des geschäftlichen Zahlungsverkehrs genügt. Das Ergebnis der Bonitätsanalyse wird in einer Ratingeinstufung zusammengefasst. Jede Ratingklasse entspricht einer bestimmten erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeit. Diese resultiert aus der Auswertung der Daten zu monatlichen Umsätzen, des Bonitätsindex von Ratingagenturen, Obligo aus offenen Posten, Fälligkeiten, Zahlungszielabweichungen, Zahldauer sowie Durchschnittswerte dieser Daten und Trends einschließlich Mahnstufen und Rücklastschriften unter Anwendung statistischer Verfahren sowie einer qualitativen Expertenanalyse. Insofern uns Kunden Jahresabschlüsse bereitstellen, fließen auch diese Informationen in die Berechnung der Ratingstufe ein. Das Ratingergebnis wird mit jedem Zahlungsvorgang des Kunden aktualisiert. Tragweite und Auswirkungen des Ratings für den Betroffenen: Nach dem Grundsatz: Je besser die Bonität und das Zahlverhalten des Kunden, umso höher kann das Kreditlimit sowie eine vorteilhafte Zahlungsbedingung für den Kunden ausgestaltet werden. Je nach Ratingergebnis vergeben wir für die Kunden ein Einkaufslimit, d.h. einen Lieferantenkredit und ermöglichen den Einkauf mit Zahlungsziel, d.h. eine Zahlungsbedingung auf Abbuchung (SEPA-Lastschrift) oder zahlbar auf Rechnung mit Zahlungsziel. Die Informationen zum Rating sind nur den Unternehmen der KOMSA-Gruppe zugänglich, zu denen der jeweilige Kunde eine aktive Geschäftsbeziehung unterhält und wo ein berechtigtes Interesse an der Bonitätseinstufung des Kunden besteht. Insofern der Kunde der Verarbeitung seiner Daten gemäß Art. 21 DS-GVO widerspricht werden die Daten des Kunden nicht mehr zum Zweck des Ratings verarbeitet. Infolge kann das Risiko in Bezug auf das Zahlverhalten des Kunden nicht eingeschätzt werden. Gemäß dem Prinzip kaufmännischer Vorsicht kann eine Belieferung des Kunden dann nur noch unter Nutzung einer sicheren Zahlungsbedingung (Vorkasse oder Nachnahme) erfolgen.
5. Der Kunde und KOMSA NordWest verpflichten sich wechselseitig, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsverbindung erhobenen Daten bzw. zur Kenntnis gelangten betriebsspezifischen Informationen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung entweder datenschutzgerecht zu vernichten oder weiter gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.
6. Die Haftung aus Art 82 DSGVO wird beschränkt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße gegen das geltende Datenschutzrecht, es sei denn es handelt sich um sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO oder der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KOMSA NordWest GmbH (Stand 10/2019)

Datenschutz ist nach dem Willen der Parteien wesentlicher Vertragszweck.

XIV. Annahmeverzug

1. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist KOMSA NordWest nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
2. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

XV. Gewährleistung

1. KOMSA NordWest gewährleistet die Fehlerfreiheit der gelieferten Ware. Bei berechtigter Mängelrüge leistet KOMSA NordWest nach Wahl von KOMSA NordWest unentgeltlich zunächst durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache Gewähr.
2. Mängelansprüche setzen voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB i.V.m. Ziffer IV.3 dieser Bedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Regelungen des § 445a Abs. 1 und Abs. 2 BGB werden abgedungen.
3. Auf die von KOMSA NordWest gelieferten Waren beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber dem Kunden ein Jahr ab Lieferung bzw. Leistung. Bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistungsfrist für Unternehmer ausgeschlossen. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie KOMSA NordWest zurechenbaren Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien und wenn KOMSA NordWest Arglist vorwerfbar ist.
4. Für jeglichen Datenverlust des Kunden auf bei KOMSA NordWest gekauften Speichermedien (Computer, Notebooks, Festplatten, Speichermedien etc.) haftet KOMSA NordWest nicht, es sei denn dieser beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von KOMSA NordWest.

XVI. Haftung

1. Die Haftung von KOMSA NordWest ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für das Fehlen einer übernommenen Garantie, wegen Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt davon unberührt.
2. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Haftung für Datenschutzverstöße nach Art. 82 DSGVO. Hierfür gelten die Regeln zum Datenschutz in Ziffer XI.
3. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung wird jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
4. Ansprüche des Unternehmers verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie der Gesellschaft zurechenbaren Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien und wenn KOMSA NordWest Arglist vorwerfbar ist.
5. Soweit KOMSA NordWest durch Links den Zugang zu anderen Websites ermöglicht, ist die KOMSA NordWest für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. Die KOMSA NordWest macht sich die fremden Inhalte auch nicht zu eigen. Für die Inhalte und daraus resultierende Schäden der fremden Websites haftet der Anbieter der

jeweilig verlinkten Seite, nicht derjenige, welcher durch Links auf diese Veröffentlichung verweist. Sollten wir Kenntnis erlangen, dass rechtswidrige Inhalte auf diesen Seiten enthalten sind, werden wir den Zugang unverzüglich sperren.

XVII. Export

1. Die gelieferten Produkte können Technologien und Software enthalten, die den jeweils auf die anwendbaren Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Vertragsprodukte direkt oder indirekt in Länder, die einem Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen dieser Länder sowie an natürliche oder juristische Personen, die auf internationalen oder nationalen Verbotslisten stehen, zu liefern. Ferner ist es untersagt, Vertragsprodukte an natürliche oder juristische Personen zu liefern, die in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von jeglichen Massenvernichtungswaffen stehen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, Produkte und damit verbundene Technologien nicht im Widerspruch zu den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Gemeinschaft und von Deutschland auszuführen oder wieder auszuführen und insbesondere erforderliche Ausfuhrgenehmigungen beim Bundesamt für das Ausfuhrwesen (BAFA) einzuholen. KOMSA NordWest kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den vertraglichen Vereinbarungen verweigern, sofern und solange diese Erfüllung deutsches, europäisches und US-amerikanisches Exportkontrollrecht verletzt.
3. Bei Auslandslieferungen verpflichtet sich der Kunde, unabhängig davon, wer nach den gesetzlichen Vorschriften im Zielland als Importeur oder Erstinverkehrbringer der Ware gilt, die sich aus der Verbringung der Ware ins Zielland ergebenden Pflichten, insbesondere Melde- und Entsorgungspflichten für Verpackung, Elektroschrott und Batterien sowie etwaige Urheberrechtsabgaben zu erfüllen, und die KOMSA NordWest von allen Ansprüchen, Schäden oder Bußgeldzahlungen freizustellen, die sich aus der Nichterfüllung dieser Pflichten im Zielland ergeben können.

XVIII. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von der KOMSA NordWest anerkannt oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung der KOMSA NordWest stehen.
2. Der Kunde kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der KOMSA NordWest an Dritte übertragen, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt.
3. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis herrührender Gegenansprüche zu. Im Übrigen kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen gegen die KOMSA NordWest nur ausüben, wenn diese Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
4. Konzernverrechnungsklausel:
Unter dem Begriff „KOMSA -Unternehmen“ sind sämtliche verbundenen Unternehmen der KOMSA Kommunikation Sachsen AG gemäß §§ 15 ff. AktG zu verstehen. KOMSA NordWest ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die KOMSA NordWest gegenüber dem Kunden zustehen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KOMSA NordWest GmbH (Stand 10/2019)

aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen andere mit der KOMSA Kommunikation Sachsen AG nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zustehen.

Der Kunde verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen zu widersprechen (vgl. §396 Abs.1 Satz 2 BGB).

Eine Aufstellung sämtlicher mit der KOMSA Kommunikation Sachsen AG nach §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen ist dem aktuellen Geschäftsbericht zu entnehmen, der nach handelsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht wird, oder wird dem Kunden auf Anfrage von KOMSA NordWest übersandt.

XIX. Erfüllungsort/Geschäftssitz

Erfüllungsort ist, soweit zulässig, der Sitz der KOMSA NordWest in 59174 Kamen.

XX. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Diese Vertragsbedingungen und auf ihrer Grundlage geschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG - findet keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Kamen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. KOMSA NordWest ist jedoch auch berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.